

Richtlinie für Haussprecher/-innen in den Studentenwohnanlagen des Studentenwerks München (StwM)

1. Allgemeines

Haussprecher/-innen vertreten im Rahmen der Selbstverwaltung die gemeinsamen Interessen der Wohnheimbewohner/-innen. Sie fungieren als Bindeglied zwischen den Studierenden als Mieter/-in und dem StwM als Vermieter/-in.

2. Wahl

Die Haussprecher/-innen einer Wohnanlage werden von den Bewohner/-innen dieser Wohnanlage, die einen Mietvertrag mit dem StwM haben, grundsätzlich für den Zeitraum von maximal zwei Semestern gewählt.

◆ Wahlmodus

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die Tutor/-innen oder die Haussprecher/-innen bestimmen die Wahlleiter/-innen. Diese Abstimmung kann offen erfolgen. An der Wahl müssen sich mindestens 20 % der Bewohner/-innen beteiligen (Quorum), bei Stufenwahl gilt dieses Quorum für alle Ebenen der Wahl. Wird dieser Anteil nicht erreicht, ist die Wahl ungültig. Gewählt sind die Kandidat/-innen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen. Sollte die Wahl wegen einer zu geringen Teilnehmerzahl oder anderen Gründen nicht anerkannt werden, so ist baldmöglichst eine Wiederholung der Wahl zu veranlassen.

◆ Voraussetzungen zur Ernennung

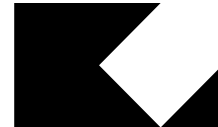
Wählen lassen können sich nur Bewohner/-innen, die zum Zeitpunkt des Amtsantritts noch Anspruch auf Restwohnzeit von mindestens zwei Semestern haben.

Es dürfen keine Verstöße gegen den bestehenden Mietvertrag (z. B. Abmahnungen) oder andere Verstöße vorliegen, da der/die Haussprecher/-in eine Vorbildfunktion als Bewohner/-in hat.

◆ Wahlprotokoll

Das Wahlprotokoll muss folgende Informationen enthalten:

- Datum der Wahl
- Name der Wohnanlage
- Anwesenheitsliste
- vollständigen Namen des/der Haussprechers/-in mit Zimmernummer
- die Reihenfolge der Platzierung der gewählten Kandidat/-innen nach abgegebenen Stimmen (1. platziert, 2. platziert, 3. platziert)
- Wahlperiode
- Unterschrift der Wahlleitung



**Studentenwerk
München**

Wohnen

◆ **Vorstellung beim StwM**

Die neu gewählten Haussprecher/-innen melden sich unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der Wahl, unter Vorlage des Wahlprotokolls per E-Mail beim StwM. Bitte senden Sie die Unterlagen an **haussprecher@stwm.de**. Bei einer späteren Anmeldung kann erst für den darauf folgenden Monat die Übungsleiter/-innen-Pauschale ausbezahlt werden. Bei rechtzeitiger Anmeldung wird die Übungsleiter/-innen-Pauschale ab Zeitpunkt der Wahl ausbezahlt.

◆ **Vorstellung in der Wohnanlagen**

Die neu gewählten Haussprecher/-innen informieren umgehend nach der Ernennung durch das StwM alle Bewohner/-innen der Wohnanlage über ihren Tätigkeitszeitraum sowie über Angaben zur Person (z. B. Aushang im Schaukasten).

◆ **Abwahl**

Innerhalb der zweisemestrigen Amtsperiode können Haussprecher/-innen durch das StwM aus wichtigem Grund abgesetzt oder durch Mehrheitsbeschluss der Bewohner/-innen abgewählt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten für eine Abwahl stimmen.

3. Ernennung, Übungsleiter/-innen Pauschale für Betreuung und Wohnzeitverlängerung

- ◆ Die vom StwM übertragenen Aufgaben werden ehrenamtlich wahrgenommen. Für jeweils ca. 100 Heimbewohner/-innen wird eine Haussprecher/-innen-Stelle bzw. werden ggf. zwei halbe Stellen, eingerichtet.
- ◆ Aktuell erhält jede/r Haussprecher/-in eine monatliche Übungsleiter/-innen-Pauschale i. H. v. 85,00 Euro. Die Haussprecher/-innen der Wohnanlage Olympisches Dorf erhalten 77,00 Euro.
- ◆ Auf Antrag erhalten die Haussprecher/-innen eine der Dauer ihrer Haussprecher/-innen-Tätigkeit entsprechende Wohnzeitverlängerung. Bei geteilten Stellen wird die Wohnzeitverlängerung entsprechend anteilig gewährt. Die Höchstgrenze für die Wohnzeitverlängerung aufgrund der Haussprecher/-innen-Tätigkeit beträgt vier Semester.

4. Aufgaben

- ◆ Ausübung des Hausrechts. Diese Bestimmung dient der Erfüllung der Vertragspflichten zwischen dem StwM und den Mieter/-innen, insbesondere der Sicherung optimaler Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten durch die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Wohnheim.
- ◆ Informationen:
 - über schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung bzw. den Mietvertrag
 - über Pläne der Wohnheimgemeinschaft, die der Zustimmung und Mitwirkung des StwM bedürfen (z. B. Gemeinschaftseinrichtungen) und über beabsichtigte Veranstaltungen in Räumen der Wohnanlage, grundsätzlich sind diesbezüglich die Regelungen des StwM zur Durchführung von Veranstaltungen einzuhalten
 - über beabsichtigte Spendenaktionen zugunsten der Wohnanlage
 - über ihre Tätigkeit (Rechenschaftsbericht am Ende eines jeden Semesters)
 - darüber hinaus werden die Haussprecher/-innen dazu angehalten, bei Auffälligkeiten, z. B. Dauergästen, ständig offensichtlicher wechselnder Untervermietungen u. ä. sich umgehend an das StwM zu wenden

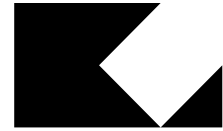
- ◆ Den Bewohner/-innen bei Bedarf Mitteilungen des StwM, z. B. über die Abrechnung der Betriebskosten oder Mietveränderungen, zu erläutern.
- ◆ Wohnheimveranstaltungen hinsichtlich der Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zu überprüfen und Bewohner/-innen bei der übernommenen Verantwortung für technische Ausrüstung zu unterstützen.
- ◆ Die Selbstverwaltung zu unterstützen, insbesondere für die termingerechte Einberufung zu sorgen sowie die ordnungsgemäße Ausführung ihrer Beschlüsse zu überwachen.
- ◆ Zu Anträgen und Beschwerden von Bewohnern/-innen Stellung nehmen.
- ◆ Wünsche der Bewohner/-innen nach Neuanschaffung, Verbesserungen, Umbauten oder Reparaturen der Wohnheimverwaltung zu melden.
- ◆ Das StwM, z. B. zu Zeiten des Semesterwechsels, über die alltägliche Arbeit hinaus, besonders zu unterstützen.
- ◆ Die Haussprecher/-innen verpflichten sich, unmittelbar nach der Entscheidung über ihr Ausscheiden die Wohnheimverwaltung zu unterrichten (z. B. per E-Mail). Nach dem Ausscheiden überwiesene Vergütungen sind zurückzuzahlen.
- ◆ Vor einer Abwesenheit länger als einen Monat aber maximal eines Semesters, bestimmt der/die Haussprecher/-in eine/n Stellvertreter/-in und gibt ihn unverzüglich und rechtzeitig dem StwM bekannt. Ist das StwM einverstanden, tritt die Stellvertretung für diese Zeit in die Rechte und Pflichten des/der Haussprechers/-in ein.

Der Auftrag erstreckt sich auf den Zeitraum von maximal zwei Semestern nach der Wahl bzw. Verlängerung. Er erlischt mit der Wahl eines/einer nachfolgenden Haussprechers/-in durch die Bewohner/-innen. Insgesamt kann das Amt für maximal vier Semester ausgeübt werden.

Es ist nicht möglich, das Amt des Tutors, oder sonstigem Verantwortlichen und das Amt des Haussprechers/-in gleichzeitig auszuüben.

Die Haussprecher/-innen verpflichten sich durch Gegenzeichnung der schriftlichen Beauftragung, die ihnen im Rahmen dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben gewissenhaft und rechtzeitig zu erfüllen. Sie werden durch das StwM bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt und über wichtige Maßnahmen des StwM und Mietfragen informiert. Sie erhalten für die zu erfüllenden Aufgaben (Punkt 4.) einen Haftpflichtversicherungsschutz.

Zur Anmeldung des/der Haussprechers/-in ist das Ernennungsschreiben auszufüllen und zu unterzeichnen. Gleichzeitig ist das Dokument „Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung“, sowie das Formular zum Steuerfreibetrag und das Dokument der „Richtlinie zur Durchführung von Veranstaltungen“ zu unterschreiben und per E-Mail an haussprecher@stwm.de zu senden.



**Studentenwerk
München**

Wohnen

Nicht in diese vom StwM erlassene Richtlinie einbezogen sind Aufgaben, die ausschließlich den Selbstverwaltungsbereich betreffen.

Die Richtlinie gilt anstelle der bisherigen Richtlinien vom 06.11.2019.

München, den 17.11.2021

gez. Alexander Uehlein
Abteilungsleitung